

Ein Urteil als Warnung für so manche Autofahrer

Gewalt auf der Straße. Wer einen anderen Lenker zum nicht verkehrsbedingten Stehenbleiben zwingt, wird gerichtlich bestraft. Im konkreten Fall schlug der Täter dem Opfer auch noch Zähne aus.

SALZBURG (SN-wid). 27. Juli 2012 auf der Wiestal-Landesstraße im Salzburger Tennengau: Ein damals 19-jähriger Autolenker fährt seinem Vordermann, einem 32-jährigen Tischler, sehr dicht auf. Weil der junge Mann den Sicherheitsabstand nicht vergrößert, tippt der Tischler kurz auf die Bremse seines Pkw, um dem anderen zu signalisieren, er möge doch mehr Abstand halten. Die Folge: Der 19-Jährige überholt das Auto des Tischlers, bremst sofort stark und zwingt den 32-Jährigen zum Stehenbleiben. Dem nicht genug, geht der Bursch zum Wagen des Älteren und schlägt dem Fahrer mit der Faust zwei Zähne aus.

Dass der inzwischen 20-jährige Übeltäter eine Gewalttat beging, weil er dem anderen Autofahrer eine Körperverletzung zufügte, ist wohl jedermann klar.

Verurteilt wurde der junge Halleiner (in erster wie auch kürzlich in zweiter Instanz) jedoch nicht nur wegen schwerer Körperver-

Das Fahrverhalten des Angeklagten wurde als Nötigung qualifiziert.

letzung. Auch sein Fahrverhalten wurde als gerichtliche Straftat qualifiziert: als eine Nötigung (Paragraf 105 StGB), für deren Verwirklichung hier ebenfalls Gewalt angewendet wurde.

Konkret stellt ein Dreiersenat des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht fest, dass der Angeklagte den Tischler „durch Gewalt, nämlich durch (...) nicht verkehrsbedingtes, plötzliches Abbremsen (...) zum Anhalten seines Pkw (...) und somit zu einer Handlung genötigt“ hat.

Der Halleiner Arbeiter hatte in erster Instanz im Dezember am Landesgericht Salzburg sechs Mo-

nate bedingte Haft erhalten. Zudem wurde er zur Zahlung von 8390 Euro an das Opfer verurteilt, das von der Salzburger Anwaltskanzlei Weinberger & Gangl vertreten wurde. Die Entschädigung setzt sich aus 7390 Euro an Kosten für die Implantation neuer Zähne sowie 1000 Euro Teilschmerzensgeld zusammen.

Vor dem Linzer OLG-Senat unter Vorsitz von Monika Gföllner blitzte der Angeklagte übrigens nicht nur mit seiner Berufung wegen der Verurteilung ab: auch das Strafmaß erachtete das Berufungsgericht als angemessen.

Bemerkenswert: Der junge Halleiner hatte in seiner Berufung gegen das Ersturteil unter anderem ausgeführt, er sei zum Auto des Tischlers gegangen und dann von diesem mit der Hand in dessen Pkw gezogen worden. Darauf habe er ihm einen – nicht wuchtigen – Schlag gegeben. – Der OLG-Senat konnte dieser Verantwortung rein gar nichts abgewinnen.